

Statuten Zweckverband Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

A. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politische Gemeinde Uster, die Primarschulgemeinde Greifensee und die Sekundarstufe Uster und die Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (Verbandsgemeinden) bilden unter der Bezeichnung „Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee“ auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband (in Folge Verband genannt) im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Uster.

Art. 3 Zweck

Die vom Verband wahrgenommene Schulgesundheitspflege umfasst die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Tätigkeiten wie sie Gesetze und Verordnungen des Kantons vorschreiben.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt zum Verband steht weiteren Gemeinden offen.

B. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Betriebskommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär der Betriebskommission (bzw. deren Stellvertreter) gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-.

B. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

C. Das fakultative Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 400 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

4. Die Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der angeschlossenen Gemeinden. Für je 400 Schüler oder einen Bruchteil davon ist ein weiterer Abgeordneter zu wählen.

Die in Abs. 1 genannten Abgeordneten werden durch ihre Schulpflegen gewählt.

An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nehmen die Schulärzte und der Leiter der Schulzahnklinik Uster mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Konstituierung und Wahlbefugnisse

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Sie wählt:

1. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;
2. den Finanzvorstand, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;
3. die übrigen Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. den Rechnungsführer;
6. den Leiter und die Assistenten der Schulzahnklinik;
7. die Schulärzte.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Obergewalt über den Verband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
5. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
6. die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. die Abnahme des Jahresberichts;
8. die Festsetzung von Entschädigung und Besoldung der Verbandsorgane und des Verbandspersonals;
9. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
10. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
11. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 22 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/4 der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stimmscheid des Präsidenten.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

5. Die Betriebskommission

Art. 25 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

An den Sitzungen der Betriebskommission nehmen die Schulärzte und der Leiter der Schulzahnklinik Uster mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Anstellung der Zahnarztassistentinnen, Dentalassistentinnen und des Raumpflegepersonals für die Schulzahnklinik;
5. die Anstellung der Prophylaxeassistentinnen und des Lausfachpersonals
6. die Beaufsichtigung der Leitung und des Betriebs der Schulzahnklinik;
7. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-;
8. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 4'000.-;
9. die Organisation und Überwachung der Durchführung der vorgeschriebenen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen, Kontrollen und Impfungen;
10. die Vereinbarung mit den Schulärzten über die Verteilung der einzelnen Schuleinheiten;
11. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 27 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 28 Einberufung

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Art. 29 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

6. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern.

Art. 31 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 32 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

C. Arbeitsvergaben

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

D. Verbandshaushalt

Art. 34 Grundsatz

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 35 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten der Schulzahnklinik werden von den Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen:

1. 1/3 der Ausgaben auf Grund der Schülerzahl;
2. 2/3 der Ausgaben auf Grund der behandelten Schüler.

Die Kosten für die übrige Schulgesundheitspflege werden den beteiligten Gemeinden nach Schülerzahlen berechnet.

Die Grundbeiträge werden alljährlich neu festgesetzt. Massgeblich sind die Schülerzahlen vom 1. November des letzten Jahres.

Art. 36 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Kassen- und Rechnungswesen kann an Dritte delegiert werden.

Art. 37 Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

E. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 38 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 35 Abs. 2.

F. Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten wird die Vereinbarung vom 4. Januar 1968 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich: